



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

305
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 25. August 2008

Nummer 34

Inhaltsangabe:

| | | | |
|----------|---|----------|---|
| B | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | | |
| 432. | Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 14. August 2008 | | Seite 305 |
| 433. | Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG) Benachrichtigung | | Seite 306 |
| 434. | Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Klaus Bracht ./ Dipl.-Ing. (FH) Thomas Schupp | | Seite 306 |
| 435. | Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Erich Ganseuer ./ VT Markus Ohrendorf | | Seite 306 |
| 436. | Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Dieter Rumpf ./ VT Hubert Jansen | | Seite 306 |
| 437. | Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Harald Tillmanns ./ Dipl.-Ing. (FH) Thomas von de Berg | | Seite 306 |
| 438. | Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Harald Tillmanns ./ VT Hubert Jansen | | Seite 306 |
| 439. | Genehmigungsverfahren der Firma Bayer CropScience GmbH, Werk Knapsack (BImSchG) | | Seite 307 |
| | | 440. | Genehmigungsverfahren der Firma Bayer CropScience GmbH, Werk Knapsack (BImSchG) Seite 307 |
| | | 441. | Genehmigungsverfahren der Firma Schretzmair KG (BImSchG) Seite 307 |
| | | C | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen |
| | | 442. | Verlust eines Polizeidienstausweises Seite 308 |
| | | 443. | Bekanntmachung des Aggerverbandes Seite 308 |
| | | 444. | Genehmigungsantrag der Firma RWE Power AG (BImSchG) Seite 308 |
| | | 445. | Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 359 im Gebiet der Stadt Leverkusen, Ortslage Bergisch-Neukirchen Seite 309 |
| | | 446. | Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der L 276 zwischen der A 4 (Anschlussstelle Buir) und der K 34 bei Alt-Etzweiler Seite 309 |
| | | 447. | Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 310 |
| | | E | Sonstige Mitteilungen |
| | | 448. | Liquidation Seite 310 |

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

432. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 14. August 2008

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des

Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Bonn verordnet:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Bonn vom 4. August 2006 (ABl. Köln 2006, S. 265) wird wie folgt neu gefasst:

Die Straße Am Propsthof von der Brücke der BAB 565 bis zur Einmündung der Straße Auf dem Hügel und die Gerhard-Domagk-Straße von der Einmündung Am Probsthof bis zur Brücke der BAB 565 werden für die Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr zum Sperrbezirk erklärt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Köln, den 14. August 2008

Az.: 21.03.08-307/08

Der Regierungspräsident
gez.: Lindlar

ABl. Reg. K 2008, S. 305

**433. Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung (§ 10 LZG)
Benachrichtigung**

Bezirksregierung
Az.: 25.2.4.3-7/08

Der an Herrn Heinz Winand gerichtete Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 2008, Aktenzeichen 25.2.4.3-7/08 – (Ordnungsverfügung des Landrats des Rhein-Erft-Kreises vom 36.34.2-48/08) kann bei der Bezirksregierung in 50670 Köln, Blumenthalstraße 33, Zimmer 394, eingesehen und abgeholt werden.

Der Widerspruchsführer ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Der Zustellungsversuch an die letzte bekannte Anschrift des Widerspruchsführers – 1 Rue du Pont, 57600 Forbach, Frankreich – blieb erfolglos. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 12. August 2008

Im Auftrag
gez.: Juris

ABl. Reg. K 2008, S. 306

**434. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Klaus Bracht ./.
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Schupp**

Bezirksregierung Köln
31.2/2416/7160/119/08

Köln, den 4. August 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Klaus Bracht, Marie-Curie-Straße 1, 53757 Sankt Augustin, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Diplom-Ingenieur Thomas Schupp zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2008, S. 306

**435. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Erich Ganseuer ./ VT Markus Ohrendorf**

Bezirksregierung Köln
31.2/2416/7160/120/08

Köln, den 6. August 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Erich Ganseuer, Zum großen Feld 4, 51570 Windeck, für den Herrn Vermessungstechniker Markus Ohrendorf erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Wirkung vom 1. Juni 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2008, S. 306

**436. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Dieter Rumpf ./ VT Hubert Jansen**

Bezirksregierung Köln
31.2/2416/7160/128/08

Köln, den 14. August 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Dieter Rumpf, Roermonder Straße 2, 41836 Hückelhoven, für den Herrn Vermessungstechniker Hubert Jansen erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Wirkung vom 1. August 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2008, S. 306

**437. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Harald Tillmanns ./.
Dipl.-Ing. (FH) Thomas von de Berg**

Bezirksregierung Köln
31.2/2416/7160/121/08

Köln, den 6. August 2008

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Tillmanns, Lothforster Straße 6, 41849 Wassenberg, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Thomas von de Berg ist mit Wirkung vom 1. Juni 2008 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2008, S. 306

**438. Vermessungsgenehmigung II;
Dipl.-Ing. Harald Tillmanns ./ VT Hubert Jansen**

Bezirksregierung Köln
31.2/2416/7160/127/08

Köln, den 14. August 2008

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Harald Tillmanns, Lothforster Straße 6, 41849

Wassenberg-Eulenbusch, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker Hubert Jansen zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2008, S. 306

**439. Genehmigungsverfahren der
Firma Bayer CropScience GmbH,
Werk Knapsack (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln
53.8851.4.1r-§16-58/08-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBL. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, Industriestraße, 50351 Hürth, bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel-1 (PSM-2), durch die Installation einer Abwasserextraktion für die Safener-Herstellung auf dem Werksgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 25. August 2008

Im Auftrag
gez.: Baulig

ABl. Reg. K 2008, S. 307

**440. Genehmigungsverfahren der
Firma Bayer CropScience GmbH,
Werk Knapsack (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln
53.8851.4.1r-§16-57/08-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBL. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, Industriestraße, 50351 Hürth, bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel-1 (PSM-3), durch Umverrohrungsmaßnahmen, der Errichtung einer Wetterschutzhalle sowie einiger apparatetechnischer Anpassungen auf dem Werksgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 25. August 2008

Im Auftrag
gez.: Baulig

ABl. Reg. K 2008, S. 307

**441. Genehmigungsverfahren der Firma
Schretzmair KG (BImSchG)**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.2.1-16-76/08-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 in der zurzeit gültigen Fassung (BGBL. I S. 1796) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Fa. Schretzmair KG, Büschhof 50, 51588 Nümbrecht, beabsichtigt die wesentliche Änderung ihres Steinbruchbetriebes durch die Erweiterung der Abbaugrenzen zur Gewinnung von Grauwacke mit

- einer Tieferlegung des Steinbruches um 15 m
- Betrieb einer Lagerhalle neben dem Steinbruch für unbelastetes Abbruchmaterial aus Stein-, Beton- und Straßenaufbruch.

In dem diesbezüglich anhängigen Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Steinbruchbetriebes auf dem Werksgelände in 51588 Nümbrecht, Büschhof 50, Gemarkung Nümbrecht, Flur 33, (37); Flurstück 143, 144, 153, 154, 155, 156, 158, 159/1, 159/2, 160, 164, 165, 168, 256, 257, 289, (284) wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 25. August 2008

Im Auftrag
gez.: Baulig

ABl. Reg. K 2008, S. 307

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

442. **Verlust eines Polizeidienstausweises**

Kreispolizeibehörde Düren
Az.: VL 1.1-26.04.09-

Düren, den 7. August 2008

Der für den Polizeikommissar Oliver Wüllenweber am 6. November 2002 ausgestellte Polizeidienstausweis 0208484 ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez.: **B e u e l**

ABl. Reg. K 2008, S. 308

443. **Bekanntmachung des Aggerverbandes**

Einladung zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die vierte Amtsperiode am

Montag, dem 25. August 2008, um 16.00 Uhr,
im Hotel „Zur Post“ in Wiehl

Tagesordnung

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2: Verabschiedung des stv. Vorsitzenden des Verbandsrates, Herrn Dipl.-Kfm. Hans Dörrenberg
- TOP 3: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 4: Bericht des Vorstandes
- TOP 5: Jahresabschluss 2007
- TOP 6: Abnahme des Jahresabschlusses 2007 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 7: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2008
- TOP 8: Wahl der RechnungsprüferInnen für das Wirtschaftsjahr 2008
- TOP 9: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Finanz-Ausschusses
- TOP 10: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Wasser-Wirtschaftsausschusses
- TOP 11: Wahl der ArbeitnehmervertreterInnen des Verbandsrates
 - a) ArbeitnehmervertreterInnen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband
 - b) ArbeitnehmervertreterInnen ohne Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband

TOP 12: Wahl der stellvertretenden ArbeitnehmervertreterInnen des Verbandsrates

- a) ArbeitnehmervertreterInnen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband
- b) ArbeitnehmervertreterInnen ohne Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband

TOP 13: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verbandsrates aus den Mitgliedergruppen 1 bis 4

TOP 14: Verschiedenes

Aggerverband Gummersbach, den 31. Juli 2008

gez.: **P e t e r T h o m e**
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2008, S. 308

444. **Genehmigungsantrag der Firma RWE Power AG (BlmSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
Az.: 64.b 6-4.2-2008-6

Arnsberg, den 18. Juli 2008

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 18. Juli 2008 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Hürth, im Wesentlichen bestehend aus der Durchführung eines befristeten Versuchsbetriebes zum Einsatz von Biobrennstoffen, beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Villestraße in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstück 283/73, 383, 388.

Beim Kraftwerk Ville/Berrenrath handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung [wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage], einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW). Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß den „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez.: Herzog

ABl. Reg. K 2008, S. 308

445. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 359 im Gebiet der Stadt Leverkusen, Ortslage Bergisch-Neukirchen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.130-4.22.03.02-L 359

In der Stadt Leverkusen ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 359 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 359 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Leverkusen und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 4908 038 nach Netzknoten 4908 039
Station 0,485 nach Station 0,928 (Länge: 0,443 km)
2. von Netzknoten 4908 039 nach Netzknoten 4908 046
von Station 0,000 nach Station 0,345 (Länge: 0,345 km)
(Länge 1 und 2: 0,788 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2009.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren

abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 11. August 2008

Im Auftrag
gez.: Christoph Querdell

ABl. Reg. K 2008, S. 309

446. Öffentliche Bekanntmachung der Einziehung einer Teilstrecke der L 276 zwischen der A 4 (Anschlussstelle Buir) und der K 34 bei Alt-Etzeiler

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.130-4.22.02.02-L 276

Gemäß § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – steht der verlassene Teilabschnitt der bisherigen L 276

1. von Netzknoten 5105 001 (unmittelbar nördlich der Anschlussstellenrampe in Fahrtrichtung Aachen) nach Netzknoten 5005 047
von Station 0,122 bis Station 1,959 (Länge: 1,837 km)

dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung und wird mit sofortiger Wirkung vom 1. Dezember 2008 eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 11. August 2008

Im Auftrag
gez.: Christoph Querdell

ABl. Reg. K 2008, S. 309

**447. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412569679, 3400205088, 3411330008, 3400188995, 3410254043, 3400023218 und 3410265882, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen werden die Inhaber der Sparkassenbücher aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 7. August 2008

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2008, S. 310

E Sonstige Mitteilungen

448. Liquidation

Der Verein „Hilfe für Kinder in Sri Lanka e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Liquidatoren: Wolfgang Trappe, Werner Küpper, Dr. Ulrich Plümer, c/o Deutsche gesetzliche Unfallversicherung, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2008, S. 310

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.